

Unterlage 12.4:

B 279, Gersfeld – Bad Neustadt a.d.S. Ortsumgehung Wegfurt

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Schweinfurt
Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt

Auftragnehmer: Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeitung: Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung1
2	Wirkungen des Vorhabens1
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie4
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie5
4.1.2.1	Fledermäuse.....5
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere 21
4.1.2.3	Reptilien..... 23
4.1.2.4	Amphibien..... 24
4.1.2.5	Fische 24
4.1.2.6	Libellen 24
4.1.2.7	Käfer 24
4.1.2.8	Tagfalter 24
4.1.2.9	Nachfalter 26
4.1.2.10	Schnecken..... 26
4.1.2.11	Muscheln 26
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 27
4.2.1	Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Neubauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen 27
4.2.2	saP-relevante Vogelarten im Wirkraum 28
5	Gutachterliches Fazit 43
6	Literaturverzeichnis 44
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums..... 45
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... 47
B	Vögel..... 50

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen (vgl. Unterlage 12.1, Kap. 3.4), v.a. Artenschutzkartierung (Stand 5/2014) und Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Rhön-Grabfeld (1995).
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rhön-Grabfeld) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der geplante zweistreifige Neubau der Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale kommt nördlich der Ortslage Wegfurt zu liegen und soll vor allem der Entlastung der Ortsdurchfahrt dienen.

Die geplante Ortsumgehung Wegfurt umfasst folgende Maßnahmen:

- Neutrassierung der B 279 mit einer Straßenbreite von 8,00 m, je 1,50 m breite Bankette, Neubau der Weisbachbrücke mit einer lichten Weite von 7,00 m und Rückbau der bestehenden Brücke
- Verlegung der Kreisstraße NES 16 einschl. höhengleicher Einmündung
- Anpassung des nachgeordneten Feldwegernetzes einschl. der erforderlichen Querungsmöglichkeiten der Bundesstraße (höhengleiche Querungen am Baubeginn beim Ortsanschluss West und Bauende beim Ortsanschluss Ost sowie Feldwegeunterführung bei Bau-km 0+944)
- Geländemodellierung im Bereich von Bau-km 0+318 – 0+660 sowie hinter dem Friedhof bei Bau-km 0+707 – 0+938 als Sichtschutz. Die Lücke zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand geschlossen.
- Oberflächenentwässerung über Mulden/Gräben, Einlaufschächte und Sammelleitungen. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.

Das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung der Bundesstraße B 279 wird sich durch die Verlegung voraussichtlich nicht erhöhen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Zerschneidungs- und Trenneffekte

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende **allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung** aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.3 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten:** Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollen, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft werden oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn).
- **1.4 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen** (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.
- **2.1 V: Biotopschutzzäune:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs werden bei den Biotopstrukturen, v.a. den Hecken und Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.
- **2.2 V: Tabuflächen:** Weiterhin werden besonders empfindliche Biotopflächen als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf gem. DIN 18920 und RAS LG 4 geschützt. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.
- **2.3 V: Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen,** Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet.
- Die Niederschlagswasserbehandlung für das anfallende Oberflächenwasser erfolgt gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beidseitig der Kreis- und Bundesstraße in den Dammlagen über Bankette und Mulden/Gräben und in den Einschnittslagen über Bankette, Mulden, Einlaufschächte, Sammelleitungen.

Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der nördlich zur Ortsumgehung B 279 angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur (Außeneinzugsgebiete) wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung (nördliche Seite der Umgehung, Einschnittsoberkanten, Dammfußpunkte) gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutssysteme in die Brend und den Weisbach eingeleitet.

- Zu Sicherung der vorhandenen Wirtschaftswegeverbindungen, die gleichzeitig auch Querungsmöglichkeiten für die Tierwelt in nach Norden darstellen, wird ein Unterführungsbauwerk bei Bau-km 0+944 hergestellt.
- Das Baufeld wurde im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. Hecken und Gehölze, Einzelbaumreihen, Feuchtwiesen bei Bau-km 1+190 – 1+310) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren.
- Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und wieder hergestellt.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

Außerdem werden **folgende besondere Vorkehrungen** zur Vermeidung vorgesehen:

- **1.1 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume:** Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Habitatbäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ können die Bäume auch durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt werden. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet, die die Stämme auf Fledermausvorkommen hin untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier verbringt.

Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Rodungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten bei den Fledermäusen kommen kann.

- **1.2 V: Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Baufeld):** Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen.
- **3.1.V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen:** Als artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme wird eine sogenannte „Überflughilfe“ für Fledermäuse und Vögel in Anlehnung an das Merkblatt M AQ, „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ auf beiden Seiten der Brücke als Abweiseeinrichtungen mit einer Höhe von 4 m über Fahrbahnoberkante errichtet. Diese wird zeitlich unbegrenzt vorgehalten. Vorgesehen ist eine Stahlkonstruktion mit Pfosten, an das ein Geflecht mit einer Maschenweite von ca. 2 – 3 cm befestigt wird (also keine lichtundurchlässige Irritationsschutzwand). Die Maschenweite wird so gering gewählt, dass die kleinste vorkommende Fledermausart (Zwergfledermaus) nicht hindurch fliegen kann und somit das Geflecht über das Echolot als „Wand“ wahrnehmen kann. Die Stahlkonstruktion wird beidseitig der B 279 auf den Brückenkappen befestigt.

Diese Abweiseeinrichtung wird beidseits der Brückenkappen um jeweils 20 m verlängert. Die Anschlusselemente werden teilweise abgeklappt, also nicht mehr parallel zur Fahrbahn geführt, um die Sichtverhältnisse nicht zu beeinträchtigen.

- **3.2 V: Weisbachbrücke:** Die Querung des Weisbachs erfolgt aufgrund der nach Norden verschobenen Trasse der Ortsumgehung ca. 25 m weiter nördlich. Da dieser Bereich Teil des Europäischen Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Tal der Brend“) ist, wurde das Lichtraumprofil von 3,00 m auf 7,00 m vergrößert, um die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand zu verbessern.

Das neue Bauwerk hat folgende Abmessungen: Die lichte Höhe beträgt mindestens 1,70 m von Fließsohle bis UK Brücke bzw. mindestens 1,85 m von der Sohle des Niedrigwassergerinnes bis UK Brücke.

In der Fließsohle mit 3,00 m Breite an der Bachsohle bzw. 5,50 m Breite an der Böschungsoberkante wird ein ca. 80 cm breites Niedrigwassergerinne (ca. 15 cm tiefer als die Fließsohle) angelegt. Zu beachten ist, dass das Niedrig- und Mittelwassergerinne zuerst 15 cm tiefer angelegt und dann mit natürlichem Sohsubstrat um 15 cm erhöht werden muss.

Seitlich werden 2 Bermen/ Bankettstreifen mit jeweils 0,75 m Breite vorgesehen, die ca. 50 cm über der Sohle des Mittelwassergerinnes liegen.

Vor und nach dem Brückenbauwerk sind zur besseren Substratablagerung Schwellen einzubauen.

- Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschl. der Uferböschungen wieder neu profiliert.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Vorkehrungen artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden

- eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5. V-CEF-FFH). Diese Maßnahme wird solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine ca. 1.273 m² große Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population (auf Fl.Nr. 1571,1572 und 1572/1) als Grünlandlebensraum mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze zur Verfügung gestellt (Maßnahme 3.3. V-CEF-FFH).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die der Bearbeitung zugrunde liegenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG) wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben der Ortsumgehung bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbot also keinen Verbotstatbestand aus.

4.1.2.1 Fledermäuse

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten:

V	L	E	NW	PO	Fledermaus-Art		RLD	RLB	EHZ
			X		Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1
			X		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U1
			X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	U1
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	FV
			X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1
			X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	-	FV
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	U1
			X		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	FV
			X		Zweifarbflödenmaus	Vespertilio discolor	D	2	XX
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV

RLD Rote Liste Deutschland und

RLB Rote Liste Bayern

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Tiere nutzen in Bayern sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Wochenstuben sind in Bayern selten, Bayern stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsquartier für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird vom Abendsegler lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Die strukturreichen Gebiete im UG, v.a. in den Tälern, bieten dem Abendsegler Nahrungshabitats. Das nahe Umfeld der B 279 ist entsprechend vorbelastet und hat eine unzureichende Habitatqualität.

Eine Wochenstube bzw. die Kolonie im Zwischen-, Sommer- oder Winterquartier wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Eine Rodung von Bäumen mit kleinen, während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Vorab-Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Eine Rodung von Bäumen mit kleinen, während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine Tötung von einzelnen Individuen zur Folge haben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen
 - 1.1 V: Vorab-Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von Tierverlusten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Bechsteinfledermaus als typische „Waldfledermaus“ ist im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Bechsteinfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung von Waldflächen mit Lichtungen im Umfeld des Weisbachs ist jedoch nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgebung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Breitflügelfledermaus gilt als Fledermausart, die überwiegend die Tieflagen und hier gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus liegen in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen und Rindenspalten können als Tagesquartiere genutzt werden. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen - bis auf wenige Ausnahmen - in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Breitflügelfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Breitflügelgedermus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Lebensräume der Fransenfledermaus liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. In Bayern sind keine natürlichen Wochenstuben (Baumhöhlen) sicher belegt, die Mehrheit der Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalt von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Fransenfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung des Untersuchungsgebiets mit seinen Bachtälern und Waldgebieten einschließlich straßennaher Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen im weiteren UG sind möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Als Sommerquartiere bezieht die Große Bartfledermaus ihre Quartiere mitunter in Ritzen und Spalten in und an Häusern (z. B. Rollläden), bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald. Wald- und Gehölzränder bilden typische Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Großen Bartfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich, jedoch nicht bekannt. Eine Bejagung von Waldflächen einschließlich straßennaher Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen im weiteren UG ist möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden. Vereinzelt können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Kleinen Bartfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich, jedoch nicht bekannt. Eine Bejagung der strukturreichen Täler einschließlich straßennaher Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen im UG sind möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wälder stellen die ursprünglichen Quartierstandorte der Art dar, die Art kommt aber auch in Dörfern und Siedlungen vor. Typisch ist die Bejagung von Wäldern. Natürliche Wochenstuben der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde. Häufiger genutzt und weiter verbreitet sind künstliche Quartiere in Gebäuden oder Nistkästen. Bekannte Winterquartiere in Bayern liegen in unterirdischen Quartieren.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Mopsfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Ein Vorkommen bzw. die Nutzung der Wälder und der Offenlandbereiche mit den Bachtälchen im UG als Jagdgebiet ist möglich.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Bau Feld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Eine Rodung von Bäumen mit kleinen, während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

1.1 V: Vorab-Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Eine Rodung von Bäumen mit kleinen, während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine Tötung von einzelnen Individuen zur Folge haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

▪ 1.1 V: Vorab-Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von Tierverlusten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Wasserfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Gewässer wie die Brend und ihre Zuflüsse bieten im Umfeld des UGs geeignete Nahrungshabitate.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Bau Feld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgebung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfloderm Maus (*Vespertilio discolor*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D **Bayern:** 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ wurden in Bayern Quartiere der Zweifarbfledermaus ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde an Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Bejagt wird von der Zweifarbfledermaus das offene Gelände, meist im Bereich von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben liegen.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Zweifarbfledermaus lediglich als Transfer- bzw. als sporadisches Nahrungshabitat genutzt. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population definiert. Die strukturreichen Bachtäler und größeren Wasserflächen, v.a. im Süden und Osten des Untersuchungsgebiets, bieten der Art geeignete Jagdlebensräume.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Neubauvorhaben werden Quartiere der Art nicht betroffen.

Das Neubauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfliege (Vespertilio discolor)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden selten genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von der Zwergfledermaus sowohl im Bereich der Weisbachquerung als auch der siedlungsnahen Hecken und Gebüsch als Nahrungshabitat genutzt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Das strukturreiche Umfeld der Bachtäler sowie die Randstrukturen von Wäldern sind geeignete Nahrungshabitate. Auch das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen und –spalten ist im UG nicht auszuschließen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden im Baufeld keine Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos wird im Bereich der als Leitstruktur genutzten Weisbachquerung eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.1 V: Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten:

V	L	E	NW	PO	sonstige Säugetier-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Biber	Castor fiber	V	-	FV
				X	Wildkatze	Felis silvestris	3	1	U2

Erläuterungen siehe Tab. 1

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart *C. f. albicus* die flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung ausgehend von der Kernpopulation dieser Unterart stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegenüber. Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL., 2004).
Der Biber kommt durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprojekte und anschließende Ausbreitung mittlerweile wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor.

Lokale Population:

Der Biber breitet sich von der Fränkischen Saale kommend im gesamten Landkreis gewässeraufwärts auf und kommt zwischenzeitlich möglicherweise auch in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes an der Brend vor. Er nutzt diesen Bereich wohl als Nahrungslebensraum. Eine „Biberburg“ ist dort nicht bekannt und wurde auch nicht beobachtet. Das Vorkommen im Rhön-Vorland an den Saalezuflüssen wird als lokale Population definiert, wobei davon auszugehen ist, dass der Biber die Seitenbäche (Weisbach) und Oberläufe der Gewässer im Untersuchungsgebiet aufgrund des hohen Gefälles und der zeitweise geringen Wasserführung nicht dauerhaft nutzen kann.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung ist nicht zu erwarten, da keine bekannten Biberburgen im Untersuchungsgebiet liegen. Baumaßnahmen an der Brend finden nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht im Bereich der Weisbachquerung kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Durch die Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach mit der Anlage seitlicher Bermen ist eine gefahrlose Unterquerung der B 279 auch nach dem Neubau möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.2 V: Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach gegenüber dem Ist-Zustand

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Neubauvorhaben nicht signifikant erhöht wird, weil die Gewässerquerung am Weisbach annähernd an der gleichen Stelle zu liegen kommt und durch ein Bauwerk mit einer größeren lichten Weite ersetzt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.2 V: Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach gegenüber dem Ist-Zustand

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Primärer Lebensraum der Wildkatze sind alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder mit einem Anteil von Waldrandzonen und Habitatrequisiten wie trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Straßen und Schienenwege wirken sich daher stark auf das Dismigrationsverhalten und den genetischen Austausch zwischen Subpopulationen der Wildkatze aus.

Lokale Population:

Das Vorkommen in der Rhön wird als lokale Population definiert. Streifzüge und Wanderungen von Wildkatzen sind aus dem Brendtal und der Umgebung der B 279 bekannt (einschl. Totfunden im Bereich nördlich von Bischofsheim). Die Kernlebensräume der Art befinden sich außerhalb des UGs.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszumachen, da lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die bestehende B 279 vorbelastet sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht im Bereich der Weisbachquerung kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Durch die Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach mit der Anlage seitlicher Bermen ist eine gefahrlose Unterquerung der B 279 auch nach dem Neubau möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.2 V: Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach gegenüber dem Ist-Zustand
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Neubauvorhaben nicht signifikant erhöht wird, weil die Gewässerquerung am Weisbach annähernd an der gleichen Stelle zu liegen kommt und durch ein Bauwerk mit einer größeren lichten Weite ersetzt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 3.2 V: Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach gegenüber dem Ist-Zustand

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Reptilien

Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Gezielte Erfassungen zur Zauneidechse in den Jahren 2008 und 2010 erbrachten ausschließlich Nachweise südlich der Brend, d.h. im Untersuchungsgebiet und Eingriffsraum kommt die Zauneidechse aktuell nicht vor.

Bei den übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Schlingnatter) - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

4.1.2.4 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Knoblauchkröte, Moorfrosch), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kammolch, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock) bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (Eremit; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Schmetterlingsarten:

V	L	E	NW	PO	sonstige Säugetier-Art	RLD	RLB	EHZ
			X		Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous	V	3	U1

Erläuterungen siehe Tab. 1

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt wechselfeuchtes (seltener feuchtes) Feuchtgrünland, wobei es sich entweder um junge Brachen oder um im Frühsommer und/oder Spätherbst gemähte Flächen handelt. Häufig werden jedoch nicht die offenen Flächen, in denen der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) üppig wächst, bevorzugt, sondern etwas trockenere Stellen in Saumpositionen (Graben- und Wegränder). Dies liegt vermutlich daran, dass hier die Wirtsameise *Myrica rubra* bevorzugt ihre Nester anlegt, die in der Regel auch der Schlüsselfaktor für die Verbreitung der Art und das Vorkommen oder Fehlen ist.

Lokale Population:

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt südlich der B 279 praktisch durchgehend entlang der Brendufer, der nicht zu intensiv genutzten Wiesen sowie einiger eher mageren Säume und Böschungen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor. Darüber hinaus befand sich ein Vorkommen nördlich der B 279 am Westufer des Weisbachs.

Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind als Teilpopulationen mit vermutlich geringer Individuenzahl einzustufen, die in räumlichen Zusammenhang und Austausch zu weiteren bekannten Teilpopulationen auf ähnlichen Standorten stehen und in den Tälern eine zusammenhängende Metapopulation bilden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der Baumaßnahme werden Teile extensiv genutzter Wiesen westlich des Weisbachs beansprucht, auf denen die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf jedoch nur in geringen Dichten vorkommt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demzufolge nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V: Durch eine Mahd (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) in den beiden Jahren vor Baubeginn kann vermieden werden, dass der Große Wiesenknopf zur Flugzeit der Falter zur Blüte kommt, so dass dort keine Eiablage erfolgt und demzufolge auch keine Raupen oder Puppen im Baufeld zu Baubeginn vorhanden sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 1.5 V-CEF-FFH: Eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen und solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt.
- 3.3 V-CEF-FFH: Im Jahr vor Baubeginn wird als CEF-Maßnahme eine ca. 1.273 m² große Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population (auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1) als Grünlandlebensraum mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze zur Verfügung gestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht im Bereich der Weisbachquerung kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Neubauvorhaben nicht signifikant erhöht wird, weil die durch die Neutrassierung betroffenen Lebensräume in dem von der bestehenden B 279 vorbelasteten Bereich liegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.9 Nachtfalter

Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter, Nachtkerzenschwärmer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den beiden Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegen keine Nachweise aus dem betroffenen Teilabschnitt der Brend vor, so dass ein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Neubauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art	RLD	RLB
		0	X		Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-
		0	X		Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	-
		0		X	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-
		0		X	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-
		0		X	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	-
		0	X		Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-
		0	X		Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	-
		0	X		Elster <i>Pica pica</i>	-	-
		0		X	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	V	-
		0		X	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
		0		X	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
		0	X		Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	-
		0		X	Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	-	-
		0		X	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	-	-
		0		X	Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
		0		X	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	-	-
		0		N	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	-	V
		0	X		Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-
		0	X		Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
		0	X		Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	-
		0		X	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-
		0		X	Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-

	0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
	0		X	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
	0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
	0	X		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
	0	X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
	0	X		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
	0		X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
	0		X	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-
	0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
	0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
	0		X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-
	0		X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
	0	X		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
	0		X	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-
	0		X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-
	0		X	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
	0		X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die detailliert geprüft werden:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art	RLD	RLB	Anmerkung	
			X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	Gilde Offenlandvögel
				X	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	
			X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Gilde Bodenbrüter
			X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Gilde Offenlandvögel
			X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
			X		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	
			X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Gilde Offenlandvögel
				N	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	
				X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Gilde Offenlandvögel
				N	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	
			X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	
			X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	Gilde Bodenbrüter
			X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	
				N	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	
			X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	
			X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
				X	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	Gilde Offenlandvögel
				X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	Gilde Bodenbrüter

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvögel

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Primäre Lebensräume sind offene Flächen wie Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halboffenen Landschaft bilden im Rhönvorland die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Gewässerbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten, die ohnehin jährlich neue Nester bauen, steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel

Diese Vogelarten nutzen Acker- und Wiesenflächen als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten in der Regel auf dem Boden.

Lokale Population:

Die Artbestände der ackerbrütenden Vogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Rhönvorland die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen landwirtschaftliche Nutzflächen bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.3 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten oder es wird der Nachweis erbracht, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Anfang März bis Baubeginn).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Neubau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Arten werden die Ortsumgebung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V: Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten oder es wird der Nachweis erbracht, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Anfang März bis Baubeginn).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Brutplätze der Rauchschwalbe liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Art jagt über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt.

Lokale Population:

Der Artbestand der Rauchschwalbe in der Umgebung von Wegfurt wird als lokale Populationen definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Lebensräume des Eisvogels stellen langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand von Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit geeigneten Ansitzwarten dar. Wichtig zur Anlage von Niströhren sind Prallhänge, Abbruchkanten, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch.

Lokale Population:

Die Brutbestände des Gewässersystems der Brend werden als lokale Populationen definiert. Für das UG (u.a. vom Weisbach) liegen keine aktuellen Nachweise vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da Brutplätze des Eisvogels durch die Baumaßnahme nicht betroffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In die Struktur- und Lebensraumausstattung des Gewässersystems der Brend wird durch die Baumaßnahme anlagebedingt nicht eingegriffen. Am Weisbach erfolgt ein Neubau des Querungsbauwerks, das jedoch eine größere lichte Weite aufweist. Zusätzlich wird eine Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) angebracht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3.2 V: Vergrößerung der lichten Weite des Querungsbauwerks über den Weisbach
- 3.1 V: Überflughilfe mit seitlichen Abweiseeinrichtungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Habicht nistet auf Altbäumen an Grenzstandorten im Wald in der Nähe zu strukturierten Offenlandbereichen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Rhönvorland und der Rhön bilden die lokale Population. In der Umgebung des UGs kommt der Habicht vermutlich in den Waldgebieten vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Gewässerbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Horstbäume oder für die Anlage von Horsten geeignete Bäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Für den Kolkraben bieten Wälder und größere Gehölzbestände Brutstandorte. Nahrungshabitate bilden Extensivgrünland, Äcker und Deponien.

Lokale Population:

Der Artbestand im Rhönvorland und der Rhön mit Brutrevieren bildet die lokale Population. Ein Vorkommen ist aufgrund der Strukturausstattung des UGs nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Gewässerbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Bei der Kartierung wurden keine Horstbäume festgestellt.

Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet (Bezzel et al., 2005). Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in der Nähe zu Offenlandbereichen mit gemäßigtem, extensiv genutzten Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Rhönvorland bilden die lokale Population. Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Gewässerbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Horstbäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 2 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Rotmilan nistet auf hohen Bäumen von Laub- und Mischwald in Nachbarschaft zu Jagdgebieten des extensiv genutzten Offenlandes mit Grünland, Brachflächen und einzelnen Gehölzen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Rhönvorland bilden die lokale Population. Im UG wurde der Rotmilan regelmäßig als Nahrungsgast beobachtet, ein Horststandort aber nicht festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Horstbäume durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Brutplatzangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Schwarzstorch brütet in großen Waldgebieten. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.

Lokale Population:

Brutvorkommen des Schwarzstorches sind für das Untersuchungsgebiet und das nähere Umfeld nicht bekannt. Die Art wurde aber regelmäßig in der Brendaue als Nahrungsgast beobachtet.

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in der Rhön und im Rhönvorland bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Als Fortpflanzungsstätten geeignete Nestbäume konnten im Rahmen der Kartierungen im Bereich des Baufeldes nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Strukturausstattung des UG auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Sperber brüdet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die als Jagdhabitate genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut der Sperber seine Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in der Rhön bzw. dem Rhönvorland bilden die lokale Population. Aufgrund der Lebensraumausstattung des UGs ist von einer weiteren Verbreitung im UG auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Bauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in der Rhön und im Rhönvorland bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population durch die verlagerte Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die Ortsumgehung Wegfurt der B 279 ebenfalls im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch den Verlust von Gehölzen, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen B 279 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Neubauvorhaben nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt an der B 279 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen

- 1.1 V: Vorab-Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von Tierverlusten (v.a. für Fledermäuse). Die entsprechenden Bäume sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren.
- 1.2 V: Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn (für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- 1.3 V: auf Bau- und Bodenarbeiten während der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten (von Anfang März bis Ende Juli) verzichtet wird oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Anfang März bis Baubeginn)
- 1.4 V: Die Rodung von Gehölzen wird entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt.
- 3.1 V: Überflughilfe an der Weisbachquerung mit Abweiseeinrichtungen (für Fledermäuse und gewässer- bzw. gehölzgebundene Vogelarten)
- 3.2 V: Aufweitung der Weisbachbrücke (vor allem für die gewässergebundenen Arten wie Biber, Eisvogel, aber auch großräumig wandernde Arten wie die Wildkatze),

sowie die CEF-Maßnahmen

- 1.5 V-CEF-FFH: Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen und solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH wirksam ist: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass neben der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt.
- 3.3 V-CEF-FFH: Rechtzeitig vor Baubeginn wird eine ca. 1.273 m² große Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population (auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1) als Grünlandlebensraum mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung gestellt,

durchgeführt werden.

6 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 5/2014)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Rhön-Grabfeld (1999)

sowie

mündliche Auskünfte der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**N** = Nahrungsgast**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein**N** = Nahrungsgast

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

			X		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
			X		Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
			X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
			X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
			X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
			X		Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
				X	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
			X		Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
		0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
			X		Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0 ³				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x

³ Nachweise ausschließlich südlich der Brend

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
			X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
		0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
		0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
			X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
		0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
			X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
		0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
			X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
		0	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
			X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0		X	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0		X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0		X	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		0		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
		0		N	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
			X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling*)	Passer domesticus	-	V	-
		0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
			X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
		0		X	Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
		0		X	Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
				N	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
				X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
				N	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
		0		X	Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
	0 ⁴				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
		0		X	Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
			X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
			X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-

⁴ Nur alte ASK-Nachweise. Bei den Erhebungen 2007 und 2010 keine Bestätigung mehr.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
			X		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
			N		Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
			X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	X		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0		X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
			X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0		X	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
		0		X	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0		X	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
			X		Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
				X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
			X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0		X	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0		X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt